

## Senatsverwaltung für Inneres und Sport Abteilung Verfassungsschutz



Sen. für Inneres und Sport, Abt. Verfassungsschutz, 10863 Berlin (Postanschrift)

Vorab per Fax (90148790)

Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin



Die Senatsverwaltung  
ist seit Mai 2009 als  
familienbewusster  
Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen, bei Antwort bitte  
angeben: II A 1.91- 017-S-530 005/2018  
Bearbeiterin:

Dienstgebäude: Berlin Mitte  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90129 - 0  
Vermittlung (030) 90129 - 0  
Intern 9129  
Fax Durchwahl (030) 90129 - 844

zentraler E-Mail-Eingang:  
poststelle@verfassungsschutz-berlin.de  
Internet: www.verfassungsschutz-berlin.de

**Arne Semsrott ./. Land Berlin**  
**Aktenzeichen VG 2 K 57.18**

September 2018

In der o.g. Verwaltungsstreitsache wird zu dem Schriftsatz des Klägers vom 17. Juli 2018 wie folgt Stellung genommen:

Ein Anspruch auf Auskunft des Klägers hinsichtlich der bei der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport verfügbaren Umweltinformationen aus § 18 a Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Bln) iVm § 3 Abs. 1 Satz 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) besteht nicht.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Verweisungsnorm des § 18 a IFG Bln auf das UIG aufgrund der Sperrwirkung des § 32 Abs. 3 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) nicht anwendbar. Denn nach § 32 Abs. 3 VSG Bln gelten Ansprüche des IFG Bln nicht für die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten. Da die Vorschriften des UIG im Land Berlin jedoch lediglich durch die Verweisungsnorm des § 18 a IFG Bln für die Landesbehörden anwendbar sind, können die Regelungen des UIG nicht für die Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gelten. Daran ändert auch der Einwand des Klägers nichts, wonach ein Ausschluss des UIG nicht gegeben sei, weil § 32 Abs. 3 VSG Bln nach seinem Wortlaut lediglich das IFG Bln und nicht das UIG ausschließe. Denn eine Bereichsausnahme des UIG konnte bei der Einführung des § 32 Abs. 3 VSG Bln im Jahr 2003 auf das UIG nicht erfolgen, da die Verweisungsnorm des § 18 a IFG Bln und somit die Anwendbarkeit der UIG Vorschriften für die Behörden des Landes Berlin erst 2005 eingeführt wurde. Hätte der Gesetzgeber je-

doch gewollt, dass die Vorschriften des UIG auch für die Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres gelten, so hätte die Anwendbarkeit der Verweisungsnorm des § 18 a IFG im Rahmen der letzten Gesetzesänderung des VSG Bln im Dezember 2010 mitaufgenommen werden können. Da dies nicht geschehen ist, ist daraus zu schließen, dass der Gesetzgeber sich bewusst gegen die Anwendung der UIG-Vorschriften für die Verfassungsschutzbehörde entschieden hat. Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber nicht – wie viele andere Bundesländer – die Möglichkeit wählte, ein eigenständiges Landesumweltinformationsgesetz zu schaffen, sondern aufgrund der inhaltlichen Sachnähe die Regelungen des UIG des Bundes in das bereits bestehende Informationsfreiheitsgesetz einarbeitete.

Darüber hinaus geht die Auffassung des Klägers, dass der Ausschluss des IFG Bln im § 32 Abs. 3 VSG Bln sich nicht auf das gesamte IFG Bln beziehen soll, fehl. Der Gesetzgeber hat sich für einen umfassenden Ausschluss des Informationsfreiheitsgesetzes für die Akten des Verfassungsschutzes entschieden, da das VSG Bln selbst bereits detaillierte Spezialregelungen über Informationsmitteilungen und Auskunftserteilungen enthält (Drs. 14/609, A, Nr. 18, zu Artikel II Nr. 16). Da der umfassende Ausschluss des IFG Bln der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers ist, ist für die vom Kläger vertretene restriktive Auslegung des § 32 Abs. 3 VSG Bln kein Raum. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger vorträgt, er begehre im Grunde die Erteilung einer schriftlichen Auskunft nach § 31 VSG Bln, die keinen Ausschluss des IFG Bln vorsähe. Denn ein Auskunftersuchen nach § 31 VSG Bln kommt vorliegend nicht in Betracht, da eine solche Auskunft lediglich an natürliche Personen über die *zu ihr gespeicherten Daten* erfolgen kann. Da der Kläger im vorliegenden Fall nicht Betroffener ist und keine Auskunft über die zu ihm gespeicherten Daten begehrt, stellt sein Antrag kein Auskunftersuchen nach § 31 VSG Bln dar. Vielmehr handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Antrag des Klägers um ein Akteneinsichtersuchen bzw. um eine Auskunft über den Akteninhalt (§ 32 VSG Bln), bei dem eindeutig auf den Ausschluss des IFG Bln verwiesen wird (§ 32 Abs. 3 VSG Bln).

Ferner ergibt sich ein Anspruch des Klägers auch nicht aus europarechtlichen Vorgaben. Die vom Kläger angeführte Begründung, dass eine sog. Bereichsausnahme des UIG für die Verfassungsschutzbehörde gegen die europarechtlichen Vorgaben des „Übereinkommens vom 25.6.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten im Umweltangelegenheiten (BGBl. II 2006, Seite 1251; „Aarhus-Konvention“) und die Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie, ABl. L Nr. 41 vom 14. Februar 2003, S. 26; „UURL“) verstoße, entbehrt jeglicher Grundlage. Die vom Kläger zitierten Art. 4 UURL, §§ 8,9 UIG stellen Ablehnungsgründe für einen Antrag auf Umweltinformationen dar. Zwar ist es zutreffend, dass in diesen Ablehnungsgründen kein pauschaler Ausschluss von Erteilungen von Umweltinformationen einer gesamten Behörde geregelt sind. Allerdings werden Bereichsausnahmen nicht in den anspruchsbegründenden Vorschriften selbst, sondern in den entsprechenden Spezialgesetzen

geregelt. So ist z.B. die Bereichsausnahme des IFG im VSG Bln und nicht im IFG Bln selbst geregelt. Folglich kann die Nichtaufführung der Bereichsausnahme im UIG oder in der UIRL keinen Aufschluss über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der umweltrechtlichen Vorschriften geben. Vielmehr ist es für die Anwendbarkeit von europarechtlichen Vorgaben entscheidend, ob der europäische Gesetzgeber auf dem entsprechenden Sachgebiet die Gesetzgebungskompetenz hat, so dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften umzusetzen haben. Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Art. 72 Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht eine solche Regelungskompetenz im Bereich der Nachrichtendienste gerade nicht für die Europäische Union, sondern ist vielmehr Sache der nationalen Parlamente. Auch wenn der deutsche Bundesgesetzgeber bei der Schaffung des UIG die Regelung auch auf Nachrichtendienste erstreckt hat, so hat der Gesetzgeber des Landes Berlin durch die Schaffung der Verweisungsnorm im IFG Bln die Regelungen des UIG für die Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ausgeschlossen.

Überdies scheidet ein Anspruch schon an der mangelnden Bestimmtheit des Antrags des Klägers. Denn der Kläger versäumte es, seinen Antrag hinsichtlich der Art der erbetenen Informationen und deren Bezug zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes zu präzisieren. Eine solche Pflicht zur Präzisierung des Antrages ergibt sich auch aus den Vorschriften des UIG, auf die der Kläger seinen Antrag stützt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG). Die vom Kläger bemängelte Aufforderung zur Präzisierung des Antrages durch die Verfassungsschutzbehörde ist folgerichtig nicht erfolgt, da die Vorschriften des UIG für die Verfassungsschutzabteilung keine Anwendung finden. Umso mehr verwundert es, dass der mittlerweile anwaltlich vertretene Kläger auch in der Klagebegründung keinen Hinweis auf die genauen begehrten Informationen des Klägers gibt. Die angesprochene begehrte Übersendung einer Übersicht über sämtliche bei der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport verfügbaren Umweltinformationen ist vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Aufgaben der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport keinen erkennbaren Bezug zu umweltbezogenen Sachverhalten aufweisen (vgl. § 5 VSG Bln), zu unpräzise. Da für die Verfassungsschutzbehörden keine Verpflichtung für die Sammlung von Umweltinformationen besteht, wird kein Verzeichnis über Umweltinformationen vorgehalten.

Zwei Abschriften anbei.

Im Auftrag

Haag